

malß existirte, war doch mit Rücksicht auf die allgemeinen Generalkosten immer ein Zuschuß von diesem Betrage nothwendig. Jetzt braucht man einen Zuschuß von 285,000 Thalern, also in runder Summe 50,000 Thaler mehr; dafür befindet sich aber die ganze Justizpflege jetzt in den Händen des Staates concentrirt und da wird man unstreitig nicht sagen können, daß die um 50,000 Thaler gestiegene Forderung unverhältnißmäßig hoch ist. Meine Herren, wir könnten uns gratuliren, wenn bei anderen Ministerien keine größeren Progressionen vorkämen; ich frage Sie aber, in welcher Weise sind nicht seit 27 Jahren die Budgets des Kriegsministeriums und des Ministeriums des Innern gestiegen? Das Justizministerium bleibt auffällig niedrig zurück und trotz alledem ist in der Zwischenzeit, wie Sie aus dem Berichte und den Aeußerungen des verehrten Herrn Justizministers entnommen haben, zugleich eine ansehnliche Erhöhung der Besoldung der Beamten eingetreten. Ich gebe gern zu, daß in dieser Beziehung noch Manches zu wünschen übrig bleibt. Indessen mache ich doch darauf aufmerksam, daß unter den 114 Gerichtsamtsleuten sich nur 10 befinden, die einen Gehalt unter 1,000 Thalern beziehen. Ich habe Grund zu der Vermuthung, daß dabei größtentheils jüngere Beamte sind, die nur einem minder umfangreichen Geschäftskreise vorstehen und die wahrscheinlich in sehr kurzer Zeit sich durch ihre Thätigkeit eine bessere Situation im Staatsdienste verbunden mit höherem Entgelte zu bereiten wissen werden. Nun muß auch ich auf die Angelegenheit wegen der Sporteln noch mit zwei Worten zurückkommen. Die Deputation hat nicht verschwiegen, daß auch zu ihrer Kenntniß gelangt sei, wie die Klagen über angeblich zu hohes Sportuliren und über zu strenges Eintreiben noch immer zu vernehmen sind; sie hat sich aber, wie sie bemerkt hat, vergeblich bemüht, specielle Nachweise zu liefern, um Anträge gegen das Ministerium darauf zu gründen. Eigenthümlich ist es doch, meine Herren, und es bleibt eine merkwürdige Erscheinung, daß gerade jetzt, wo die gesammte Justiz in den Händen der Staatsregierung ist, diese Klagen austauschen. Vorher und vor Aufhebung der Patrimonialgerichte waren nur ungefähr ein Drittel der Untergerichte des Landes königliche Justizämter. Es ist mir aus früherer Zeit, wenigstens aus meiner nun 13jährigen ständischen Wirksamkeit nicht ein einziger Fall erinnerlich, daß über zu hohe Sporteln bei der Gerichtsbehörde geklagt oder Beschwerde geführt worden wäre. Jetzt aber scheinen diese Klagen an der Tagesordnung zu sein, denn sie wiederholen sich fortwährend, jetzt, nachdem der Staat in den Besitz der gesammten Justiz gelangt ist. Es wäre in der That sehr wünschenswerth, wenn statt der Klagen so viele Specialitäten, als nur immer möglich, beigebracht werden könnten, um diesen Klagen endlich wirklich auf den Grund zu kommen. Ueber die Höhe der Sporteln dürfen wir uns wahrhaftig im Vergleiche zu andern Ländern nicht beschweren; im Vergleiche zu andern Ländern sind unsre Sporteln

in der That sehr mäßig. Man sagt freilich, in der Sporteltaxe liegt es nicht, es liegt in der Art und Weise, zu liquidiren. Meine Herren, die Sporteltaxe enthält in der Regel den niedrigsten und den höchsten Ansaß, zwischen welchen je nach Beschaffenheit der Sache und nach dem Ermessen des mit der Liquidation betrauten Beamten zu wählen ist. Alle Liquidationen gerichtlicher Kosten unterliegen aber schließlich der Cognition des Chefs der Behörde, der zu ermessen hat, ob in dem gegebenen Spielraume richtiges Maaß gehalten worden sei. Man klagt über die Härte in der Beitreibung der Sporteln, man beklagt sich, daß die Sportelbeamten eine Tantieme erhalten. Meine Herren, weder in dem Einen, noch in dem Andern liegt der Grund. Das System der Tantieme bewährt sich überall und in allen Branchen, warum sollte es sich hier nicht auch bewähren. Uebrigens hat nicht der Sportelbeamte selbst die Exaction zu betreiben; er hat nur die Pflicht, darauf zu sehen, daß Reste nicht aufkommen und der Verjährung verfallen. Sind Reste vorhanden, so hat der Sportelbeamte die Resolution des richterlichen Beamten zu veranlassen und nur diesem steht es zu, zu decretiren, ob eine Zahlungsaufgabe erlassen oder, wenn sie vergeblich erlassen worden, mit der Exaction verfahren werden soll. Der richterliche Beamte allein hat zu cognosciren, mag ein Gesuch um Gestundung vorliegen oder mag es sich um Resteintreibung handeln. An den Sportelbeamten, die eigentlich Nichts sind, als die BöAner, die das Geld einzunehmen und einzurechnen haben, liegt es jedenfalls nicht. Im Allgemeinen liegt die Abneigung gegen die Sporteln in der Unlust, Kosten zu bezahlen. Meine Herren! Wir können aber doch unmöglich dieser Unlust Vorschub leisten; wir haben die Rücksicht auf die Staatscasse zu nehmen, auf die Interessen der beitragspflichtigen Staatsangehörigen. Es ist von der Deputation und auch von andern geehrten Sprechern anerkannt worden, daß das Justizministerium mit der größten Humanität rücksichtlich der Exaction der Sporteln verfährt. Wir können dies nicht anders erwarten und dürfen wohl bei der Hoffnung, daß es nicht nur immer so bleiben werde, sondern daß auch der verehrte Herr Vorstand des Justizministeriums dem Sportelwesen auch fernerhin seine Aufmerksamkeit zuwenden werde, Beruhigung fassen. Den Antrag des Herrn Kammerherrn v. Zehmen in die Schrift niederzulegen, es möge die den Sportelbeamten gegebene Erlaubniß, Privatgeschäfte im Interesse der oberlausitzer Bank zu treiben, entzogen werden, finde ich ganz angemessen. Ich finde es an sich nicht geeignet, wenn sich Beamte mit solchen Geschäften befassen; ich finde aber auch eine Ungleichheit rücksichtlich der Erblande darin und die wird die hohe Kammer nicht wollen und daher gewiß einstimmig dem Antrage des Herrn Kammerherrn v. Zehmen beipflichten.

Finanzrath v. Noftiz-Wallwitz: Ich habe mir das Wort erbeten, um gegen den Antrag des Herrn v. Zehmen